

BGer 1C_35/2024 vom 19. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_35_2024

FR: TF 1C_35/2024 du 19 janvier 2024

IT: TF 1C_35/2024 del 19 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Vor der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern ist ein von A. _____ angestregtes Beschwerdeverfahren hängig gegen die Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern vom 15. Dezember 2023 betreffend Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge. Am 10. Januar 2024 ersuchte A. _____ bei der Rekurskommission um unentgeltliche Rechtspflege. Mit Verfügung vom 11. Januar 2024 forderte ihn die Rekurskommission auf, bis zum 30. Januar 2024 das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege" mit den geforderten Belegen, namentlich den in der Verfügung aufgelisteten, einzureichen. Bei unbenutztem Fristablauf gelte das Gesuch als zurückgezogen.

E. 2

Mit Eingabe vom 12. Januar 2024 erhebt A. _____ gegen die Verfügung der Rekurskommission Beschwerde beim Bundesgericht. Er beantragt die Aufhebung der Verfügung und die Rückweisung des Verfahrens an die Rekurskommission.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung schliesst das Verfahren betreffend Führerausweisentzug nicht ab. Es handelt sich weder um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG noch um einen Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG, ebenso wenig um einen Vor- oder Zwischenentscheid über die Zuständigkeit oder den Ausstand gemäss Art. 92 BGG. Ob es sich um einen nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anfechtbaren Zwischenentscheid handelt - ein Anwendungsfall von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG liegt offenkundig nicht vor -, ist nicht weiter zu prüfen, kann auf die Beschwerde doch, wie nachfolgend darzulegen ist, ohnehin nicht eingetreten werden.

E. 3.2

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonaem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (

BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

Der Beschwerdeführer wirft dem zuständigen Richter unter anderem Nötigung, Prozessbetrug und Amtsmissbrauch sowie Unfähigkeit vor und macht geltend, das Verhalten des Richters sei gesetzwidrig und verstosse gegen "etliche Grundsätze der Rechtsprechung". Er setzt sich mit der angefochtenen Verfügung jedoch nicht weiter und vor allem nicht sachgerecht auseinander. Er zeigt mit seinen Ausführungen nicht nachvollziehbar und verständlich auf, inwiefern die angefochtene Verfügung Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll. Soweit er dem zuständigen Richter Befangenheit und Voreingenommenheit vorwirft, belässt er es weiter bei pauschalen Vorwürfen. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.